

Nr.	Satzung 2006	Überarbeitung 12.09.2017	Begründung / Hinweise
	<p><i>Es sind nur die Teile der Satzung angegeben, die geändert wurden oder die für Änderungen besonders relevant sind.</i></p> <p><b><i>Wegfallende Teile sind rot markiert</i></b></p>	<p><b><i>Hinzukommende Teile sind rot markiert zur besseren Lesbarkeit einzelne <u>B</u>uchstaben teilweise <u>unterstrichen</u></i></b></p>	<p>Formatänderungen z.B. 1) statt (1) sind nicht hervorgehoben</p>
1	<p>Name, Zweck Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>§ 1</p>	<p>Name, Zweck, Sitz und Geschäftsjahr</p> <p>§ 1</p>	<p>-/-</p>
	<p>(1) Der Turnverein Waidmannslust e.V. bezweckt, seinen Mitgliedern eine vielseitige sportliche</p>	<p>1) Der Turnverein Waidmannslust e.V. <b>(im folgenden Verein)</b> bezweckt, seinen Mitgliedern eine vielseitige</p>	<p>Nur zur Vereinfachung. Ansonsten müsste unten jedesmal der volle Name genannt werden</p>
2	<p>Betätigung unter fachkundiger Leitung auf gemeinnütziger Grundlage zu ermöglichen.</p>	<p>sportliche Betätigung unter fachkundiger Leitung auf gemeinnütziger Grundlage zu ermöglichen.</p>	
	<p><b>(2) Er verhält sich dabei in politischer, rassischer, konfessioneller und weltanschaulicher Hinsicht neutral.</b></p>	<p><b>2) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.</b></p>	<p>Anpassung an die Mustersatzung, sowie zur Ermöglichung sportpolitischer Einflussnahme.</p>
3		<p><b>3) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.</b></p>	<p>Möglichkeit vereinsintern auf Mitglieder Einfluss zu nehmen die diese Ziele nicht vertreten. Mit dieser Formulierung können wir nach § 9 aktiv werden</p>
	<p><b>(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung von 1977 mit der Förderung der körperlichen</b></p>	<p><b>4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung mit der Förderung der körperlichen Bewegung seiner Mitglieder durch Leibesübung.</b></p>	<p>Nummerierung angepasst</p>
4	<p>Bewegung seiner Mitglieder durch Leibesübung.</p>	<p><b>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</b></p>	<p>Forderung des Finanzamtes</p>

Nr.	Satzung 2006	Überarbeitung 12.09.2017	Begründung / Hinweise
5	(4) Er betreibt folgende Sportarten: Badminton, <b>Basketball</b> , Gymnastik, Handball, Rudern, Schwimmen, Tischtennis, Turnen und Volleyball. Er trainiert seine Mitglieder und nimmt mit Mitgliedern und Mannschaften an Wettkämpfen teil.	5) Er betreibt <b>insbesondere</b> folgende Sportarten: Badminton, Gymnastik, Handball, Rudern, Schwimmen, Tischtennis, Turnen und Volleyball. Er trainiert seine Mitglieder und nimmt mit Mitgliedern und Mannschaften an Wettkämpfen teil.	Ohne diese Änderung müssten wir bei jeder neuen Sportart sowie bei Wegfall einer Sportart unsere Satzung ändern.
6		6) Alle Bekanntmachungen des Vereins erfolgen im Vereinsblatt „Grünes W“	Anpassung an §50a BGB, ansonsten sind alle Bekanntmachungen "in dem Blatt zu veröffentlichen, welches für Bekanntmachungen des Amtsgerichts bestimmt ist,"
7	Mitgliedschaft § 4	Mitgliedschaft § 4	-/-
8	Der Verein besteht aus: (1) <b>den erwachsenen Mitgliedern</b> a) <b>ordentlichen Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,</b> b) <b>passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,</b> c) <b>auswärtigen Mitgliedern,</b> d) <b>Zweitmitgliedschaften,</b> e) <b>fördernden Mitgliedern,</b> f) <b>Ehrenmitgliedern.</b> (2) <b>den jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.</b>	Der Verein besteht aus: <b>1) aktiven Mitgliedern, die sich im Verein sportlich betätigen</b> <b>2) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen</b> <b>3) Ehrenmitgliedern</b>  <b>Die Ruderriege kann nach Absprache mit dem Vorstand eigene Arten der Mitgliedschaft beschließen, wenn dieses notwendig erscheint.</b>	Vereinfachung, Anpassung an die Mustersatzung - auswärtige Mitglieder (alle die bis zum Mauerfall nicht in Westberlin lebten) ist durch die Wiedervereinigung nur noch schwer abgrenzbar. - Zweitmitgliedschaften existieren nicht - Fördermitglieder sind passiv - Jugendliche sind normale Mitglieder (die Ausnahme Stimmrecht ist in §5 geklärt, der Mitgliedsbeitrag kann auch ohne besondere Erwähnung in der Satzung bestimmt werden)

Nr.	Satzung 2006	Überarbeitung 12.09.2017	Begründung / Hinweise
9	§ 5	§ 5	-/-
10	(1) <b>Vollmitglied</b> kann jede natürliche Person <b>über 18 Jahre</b> auf schriftlichen Antrag werden.	1) Mitglied kann jede natürliche Person auf schriftlichen Antrag werden.	Anpassung an Änderungen in §4
11	(3) <b>Jugendmitglied kann mit schriftlicher Genehmigung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters jeder von Geburt an werden.</b>	3) <b>Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich</b>	Anpassung an Änderungen in §4, Vereinfachung
12	(4) <b>Jugendmitglieder</b> haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.	4) <b>Minderjährige Mitglieder</b> haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.	Feste Altersgrenze durch "minderjährig" ersetzt Eltern sind auch gesetzliche Vertreter Anpassung an Änderungen in §4, Vereinfachung
13	§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, durch freiwilliges Ausscheiden (Austritt) oder durch Ausschluss.	§ 7 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.	Feste Altersgrenze durch "minderjährig" ersetzt Sprachliche Vereinfachung
14	§ 8 (1) Ein Austritt ist nur mit schriftlicher Kündigung zum Ende des Folgemonats möglich (bei Mitgliedern <b>bis zum 18. Lebensjahr</b> mit Unterschrift <b>der/des Erziehungsberechtigten</b> ). Der Austritt ist an die Geschäftsstelle des Turnvereins Waidmannslust e.V. zu richten. Kündigungen, die bei Trainern, Übungsleitern etc. abgegeben werden, sind nicht rechtswirksam! Erwachsene Mitglieder der Ruder-Riege können nur nach achtwöchiger Kündigung zum Quartalsende den Verein verlassen, oder in eine andere Abteilung übertreten.	§ 8 1) Ein Austritt ist nur mit schriftlicher Kündigung zum Ende des Folgemonats möglich (bei <b>nicht volljährigen</b> Mitgliedern mit Unterschrift <b>des gesetzlichen Vertreters</b> ). Der Austritt ist an die Geschäftsstelle des Turnvereins Waidmannslust e.V. zu richten. Kündigungen, die bei Trainern, Übungsleitern etc. abgegeben werden, sind nicht rechtswirksam. Erwachsene Mitglieder der Ruder-Riege können nur nach achtwöchiger Kündigung zum Quartalsende den Verein verlassen oder in eine andere Abteilung übertreten.	Anpassung an Änderungen in §4, Vereinfachung Feste Altersgrenze durch "minderjährig" ersetzt Eltern sind auch gesetzliche Vertreter "." statt "!"

Nr.	Satzung 2006	Überarbeitung 12.09.2017	Begründung / Hinweise
15	§ 9 (1) Verletzt ein Mitglied <b>wiederholt oder gröblich die Satzung</b> , schädigt <b>es</b> durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören.	§ 9 1) Verletzt ein Mitglied <b>in erheblicher Weise seine satzungsgemäßen Pflichten oder</b> schädigt durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das Mitglied ist vorher zu hören.	Vereinfachung und Klarstellung
16	Beiträge § 10 (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine	Beiträge § 10 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge und eine	-/-
17	Aufnahmegebühr, deren Höhe für jeweils ein Geschäftsjahr festgesetzt wird.	Aufnahmegebühr. <b>Die jeweilige Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.</b>	Klärung und Anpassung an die Satzung §15
18	(2) Mitglieder der Ruder-Riege haben einen gesonderten Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der jährlichen Hauptversammlung der <b>RR</b> bestimmt wird.	2) Mitglieder der Ruder-Riege haben einen gesonderten Beitrag zu entrichten, dessen Höhe von der jährlichen Hauptversammlung der <b>Ruder-Riege</b> bestimmt wird.	Sprachliche redaktionelle Anpassung
	(4) Die Beiträge sind monatlich im <b>v</b> oraus zu entrichten. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt spätestens nach der Aufnahme durch den Vorstand, rückwirkend vom 1. des Monats an, in dem die Aufnahme beantragt wurde.	4) Die Beiträge sind monatlich im <b>v</b> oraus zu entrichten. Die Pflicht zur Beitragszahlung beginnt spätestens nach der Aufnahme durch den Vorstand, rückwirkend vom 1. des Monats an, in dem die Aufnahme beantragt wurde.	Sprachliche Anpassung
19	§ 11 (1) Der Vorstand kann Mitgliedern auf Antrag den Beitrag erlassen, stunden oder ermäßigen.	§ 11 1) Der Vorstand kann Mitgliedern auf <b>begründeten</b> Antrag den Beitrag erlassen, stunden oder ermäßigen.	Das sollte nur in begründeten Fällen passieren, nicht nach Gutdünken. -> Prüffähigkeit durch die Kassenprüfer

Nr.	Satzung 2006	Überarbeitung 12.09.2017	Begründung / Hinweise
20	<p>§ 12</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für besondere Kosten des Gesamtvereins höchstens einmal im Jahr eine Umlage von <b>allen Vollmitgliedern</b> zu erheben. Diese Umlage darf den dreifachen Satz des allgemeinen Monatsbeitrages nicht übersteigen.</p>	<p>§ 12</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, für besondere Kosten des Gesamtvereins höchstens einmal im Jahr eine Umlage von <b>den Mitgliedern</b> zu erheben. Diese Umlage darf den dreifachen Satz des allgemeinen Monatsbeitrages nicht übersteigen.</p>	<p>Anpassung an §4 "Vollmitglieder gibt es nicht mehr. Nunmehr ist die Mitgliederversammlung frei zu entscheiden von welchen Mitgliedern eine Umlage zu erheben ist. Z.B. nur volljährige Mitgliedert etc.</p>
21	<p>§ 14</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in ihren Entscheidungen souverän. Sie wird regelmäßig innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung vom <b>Vorsitzenden schriftlich</b> unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung zugehen.</p>	<p>§ 14</p> <p>1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist in ihren Entscheidungen souverän. Sie wird regelmäßig innerhalb der ersten drei Monate des Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung vom <b>Vorstand</b> unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungen sollen den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung <b>schriftlich oder in Textform</b> zugehen.</p>	<p>Der Vorstand leitet den Verein, wäre der Vorsitzende verhindert könnte keine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorsitzenden stattfinden.</p> <p>-Schriftform setzt eigenhändige Unterschrift voraus §126 BGB</p> <p>-Textform schliesst auch Email mit ein §126b BGB</p>
22	<p>(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom <b>Vorsitzenden</b> innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand oder mindestens 20 % der <b>erwachsenen</b> Mitglieder es schriftlich beantragen.</p>	<p>2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom <b>Vorstand</b> innerhalb von vierzehn Tagen einberufen werden, wenn der Vorstand <b>dieses beschließt</b> oder mindestens 20 % der <b>volljährigen</b> Mitglieder dieses schriftlich beim Vorstand beantragen.</p>	<p>Der Vorstand leitet den Verein, wäre der Vorsitzende verhindert könnte keine Mitgliederversammlung zur Neuwahl des Vorsitzenden stattfinden.</p> <p>Der Vorstand kann einfach beschliessen und einladen und muss keinen Antrag an sich selber stellen</p> <p>Anpassung an §4</p>

Nr.	Satzung 2006	Überarbeitung 12.09.2017	Begründung / Hinweise
24	§ 15	§ 15	
	In jeder Jahreshauptversammlung ist folgende Tagesordnung zu erledigen:	Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind u. a.:	Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins, diese sollte frei sein in der Gestaltung ihrer Tagesordnung.
25			In der bisherigen Fassung würde eine Mitgliederversammlung gegen die Satzung verstossen wenn sie Ihrer Tagesordnung ändert
	1. Verlesung und Genehmigung des Berichtes der letzten JHV,	1) Verlesung und Genehmigung des Berichtes der letzten Jahreshauptversammlung	Sprachliche Anpassung
26	2. Entgegennahme der Jahresberichte, insbesondere des 1. Vorsitzenden, des Hauptkassenwartes und der Kassenprüfer,	2) Entgegennahme der Jahresberichte, insbesondere des Vorstands, des Hauptkassenwartes und der Kassenprüfer	Der Vorstand leitet den Verein
27	5) 5. Wahl bzw. Bestätigung der Vorstandsmitglieder, der zwei Kassenprüfer und der von der JHV zu wählenden Mitglieder des Ältestenrates,	5) 5. Wahl der Vorstandsmitglieder, der zwei Kassenprüfer und der von der Jahreshauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Ältestenrates,	jetzt in 9) Sprachliche Anpassung
		7) Ernennung von Ehrenmitgliedern 8) Satzungsänderungen 9) Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstands (Abteilungsleiter) 10) Bestätigung der Wahl des Jugendwarts, der von den nicht volljährigen Mitgliedern vorher gewählt wurde	Klarstellung der Aufgaben der Mitgliederversammlung Nennung der in der Satzung anderswo genannten Aufgaben - §6 - §28 - Klarstellung
			- Klarstellung

Nr.	Satzung 2006	Überarbeitung 12.09.2017	Begründung / Hinweise
28	<p>§ 16</p> <p>...</p> <p>(3) Über <b>sämtliche Versammlungen</b> sind Protokolle anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben <b>sind</b>.</p>	<p>§ 16</p> <p>...</p> <p>3) Über <b>die Mitgliederversammlung</b> ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben <b>ist</b>.</p>	<p>§16 beschreibt nur die Mitgliederversammlung, hier zu bestimmen, dass über Alle Versammlungen Protokolle anzufertigen sind erscheint nicht sinnvoll.</p>
29	<p>§ 17</p> <p>(1) Vorstand im Sinne des BGB sind der 1. und 2.</p>	<p>§ 17</p> <p>1) <b>Geschäftsführender</b> Vorstand im Sinne des <b>§26</b> BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende und der Hauptkassenwart.</p>	<p>-/-</p> <p>Klarstellung</p>
30	<p>Vorsitzende und der Hauptkassenwart.</p> <p>2) Zum Vorstand gehören ferner: <b>der</b> Sportwart, <b>der</b> Schriftwart, <b>der</b> Pressewart, <b>der</b> Gerätewart, <b>der</b> Jugendwart und die Leiter der Abteilungen.</p>	<p>2) Zum Vorstand gehören ferner: Sportwart, Schriftwart, Pressewart, Gerätewart, Jugendwart und die Leiter der Abteilungen.</p>	<p>Sprachliche Anpassung</p>
31	<p>32</p> <p>(4) Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.</p>	<p>4) <b>Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils zwei Jahre gewählt.</b></p> <p>5) Alle Vorstandsämter sind Ehrenämter.</p>	<p>Vereinfachung und bessere Anwendbarkeit</p>
32	<p>33</p> <p>3) Der Vorst§ 19 and ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter der Leitung <b>des 1. oder 2. Vorsitzenden</b> anwesend sind.</p>	<p>§ 19 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder unter Leitung <b>eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes (nach §17(1))</b> anwesend sind.</p>	<p>Nummerierung angepasst</p> <p>Hier sollte eine Formulierung gefunden werden, die es erlaubt auch dann arbeitsfähig zu sein, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Vorsitzenden nicht bereit sind zu arbeiten</li> <li>- Schwer erkrankt sind</li> <li>- Den Verein verlassen haben</li> </ul>
33	<p>§ 20</p> <p>(1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden und einer Vertreterin der weiblichen Mitglieder, die in der <b>JHV</b> gewählt werden, und je einem Vertreter der Abteilungen.</p>	<p>§ 20</p> <p>1) Der Ältestenrat besteht aus dem Vorsitzenden und einer Vertreterin der weiblichen Mitglieder, die in der <b>Jahreshauptversammlung</b> gewählt werden, und je einem Vertreter der Abteilungen.</p>	<p>-/-</p> <p>Sprachliche Anpassung</p>
34			
35			
36			

Nr.	Satzung 2006	Überarbeitung 12.09.2017	Begründung / Hinweise
37	§ 21 Dem Ältestenrat <b>obliegt</b> die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten, soweit sie das Vereinsleben berühren und beeinträchtigen, und die Behandlung von Einsprüchen nach § 9.	§ 21 Dem Ältestenrat <b>obliegen</b> die Schlichtung persönlicher Streitigkeiten, soweit sie das Vereinsleben berühren und beeinträchtigen, und die Behandlung von Einsprüchen nach § 9.	-/-
39	§ 24 <b>(3) Bei etwaiger Auflösung des Vereins darf das Vereinsvermögen nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten nur im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt auf den Landessportbund Berlin e.V. übertragen werden.</b>	§ 24	Ist in § 27 geregelt
40	<b>(4) Etwaige Gewinne</b> dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln <b>der Körperschaft</b> erhalten.	<b>3) Mittel des Vereins</b> dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln <b>des Vereins</b> erhalten.	Nummerierung angepasst - Hinweis des Amtsgerichts, auch wenn das Finanzamt für Körperschaften für uns zuständig ist, können wir uns "der Verein" nennen.
41	<b>(5) Die Mitglieder</b> dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung <b>der Körperschaft</b> nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.	<b>4) Die Mitglieder</b> dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung <b>des Vereins</b> nicht mehr als ihre eingezahlten Darlehen und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück erhalten.	s.o.
42	<b>(6) Die Körperschaft</b> darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck <b>der Körperschaft</b> fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.	<b>5) Der Verein</b> darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck <b>des Vereins</b> fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen.	s.o.
43			



Nr.	Satzung 2006	Überarbeitung 12.09.2017	Begründung / Hinweise
44	§ 25 (1) Die Ruder-Riege hat entsprechend ihrer gesonderten Beitragsentrichtung eine eigene Kassenführung. Sie hat dem Hauptkassenwart <b>oder</b> dem Vorstand auf Verlangen jederzeit über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und alljährlich rechtzeitig vor der JHV einen Kassenbericht zu erstatten.	§ 25 1) Die Ruder-Riege hat entsprechend ihrer gesonderten Beitragsentrichtung eine eigene Kassenführung. Sie hat dem Hauptkassenwart, dem Vorstand <b>sowie den Kassenprüfern</b> auf Verlangen jederzeit über Einnahmen und Ausgaben Rechnung zu legen und alljährlich rechtzeitig vor der JHV einen Kassenbericht zu erstatten.	Satzungsgemäße Aufgabe der Kassenprüfer
45	§ 26	§ 26	-/-
46		<b>2) Die Kassenprüfer haben das Recht an allen satzungsgemäßen Sitzungen des Vereins ohne Stimmrecht teilzunehmen</b>	Da die Kassenprüfer nach 3) die Ausgaben sachlich zu prüfen haben, müssen sie auch die Entscheidungen die zu den Ausgaben führen prüfen können, nur so können die Kassenprüfer der Mitgliederversammlung vollständigen Bericht erteilen.
47	Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.	<b>3) Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.</b>	Nummerierung
48	Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.	<b>4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwartes und des übrigen Vorstandes.</b>	Nummerierung

Nr.	Satzung 2006	Überarbeitung 12.09.2017	Begründung / Hinweise
49	<p>§ 28</p> <p>Diese Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden, dem mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.</p>	<p>§ 28</p> <p>Diese Satzung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung geändert werden, dem mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen müssen.</p> <p>Hierzu sind der Einladung zu dieser Mitgliederversammlung die beabsichtigte Änderung sowie eine Begründung für diese Änderung beizufügen. Der geänderte Text ist entweder der Einladung beizulegen, im Vereinsblatt zu veröffentlichen und/oder in der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme an mindestens vier Tagen auszulegen. Dieses ist in der Einladung anzugeben.</p>	<p>Die Mitglieder sollen in die Lage versetzt werden, sich auf eine Satzungsänderung vorzubereiten und sich im Verein eine Meinung zu bilden.</p> <p>Eine Satzungsänderung die erst am Tag der Versammlung bekannt wird kann nicht hinreichend bedacht werden.</p>